

## STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Artikel 240, 289quater bis 289novies, 292bis und 530  
des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 81 bis 82 des  
Königlichen Erlasses zur Ausführung des  
Einkommensteuergesetzbuches 1992)

**STEUERJAHR 2011**

(Rechnungsjahr vom ..... bis zum .....

<b>Bezeichnung:</b>	.....
	.....
	.....
<b>Unternehmensnummer:</b>	.....

DER VERWALTUNG VORBEHALTENER RAHMEN	
Artikel der Heberolle:	.....
Anrechenbarer Betrag:	.....
Effektiv angerechneter Betrag:	.....
Zu übertragender Betrag:	.....

### Berechnung der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

<b>A. Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung<sup>(1)</sup></b>				
Betroffene Anlagen	Investitions- oder Anschaffungswert	Prozentsatz	Steuersatz	
1. Patente .....	.....	13,5%	33,99%	.....
2. Anlagen für Forschung und Entwicklung .....	.....	13,5%	33,99%	.....
				(A) .....
<b>B. Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung<sup>(2)</sup></b>				
Betroffene Anlagen	Angenommene Abschreibungen	Prozentsatz	Steuersatz	
Anlagen für Forschung und Entwicklung .....	.....	20,5%	33,99%	(B) .....
<b>C. Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung für Investitionen aus vorhergehenden Besteuerungszeiträumen .....</b>				
				(C) .....
<b>D. Zusätzliche Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung .....</b>				
				(D) .....
<b>E. Grundsätzlich anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung des Besteuerungszeitraums (Gesamtbetrag A+B+C+D) .....</b>				
				(E) .....
<b>F. Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung vorhergehender Besteuerungszeiträume<sup>(3)</sup></b>				
F.1. anrechenbar .....				(F1) .....
F.2. für das vorliegende Steuerjahr zu erstatten <sup>(4)</sup> .....				(F2) .....
<b>G. Anrechenbare und nicht rückzahlbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung vorhergehender Besteuerungszeiträume .....</b>				
				(G) .....
<b>H. Grundsätzlich anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, einzutragen in den Erklärungsdruck 275.1 oder 275.2 unter <u>Kode 184</u> (Gesamtbetrag E+F1+G) .....</b>				
				(H) .....
<b>I. Für das vorliegende Steuerjahr zu erstattende Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, einzutragen in den Erklärungsdruck 275.1 unter <u>Kode 198 (F2)</u> <sup>(4)</sup> .....</b>				
				(I) .....

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

(1) Die Steuergutschrift wird errechnet durch Anwendung des betroffenen Steuersatzes auf das Produkt aus der Multiplikation des Investitions- oder Anschaffungswertes der betroffenen Anlagen mit dem Prozentsatz von 13,5%.

(2) Die Steuergutschrift wird errechnet durch Anwendung des betroffenen Steuersatzes auf die angenommenen Abschreibungen der Anlagen, multipliziert mit dem Prozentsatz von 20,5%.

(3) Die Anrechnung der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung ist pro Stj. begrenzt auf 145.920,00 EUR, oder, falls der Gesamtbetrag der übertragenen Steuergutschrift am Ende des vorangehenden Stj. 583.660,00 EUR übersteigt, auf 25% dieses Gesamtbetrags.

(4) Siehe Punkt 9 der Erläuterungen.